

**Verordnung  
über den Geschützten Landschaftsbestandteil  
„Hunte zwischen Bad Essen und Bohmte“  
in den Gemeinden Bad Essen und Bohmte im Landkreis Osnabrück  
vom 13.06.2016**

Aufgrund der §§ 22, 29 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. den §§ 14, 15, 22, 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1  
Geschützter Landschaftsbestandteil**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Hunte zwischen Bad Essen und Bohmte“ erklärt.
- (2) Der GLB „Hunte zwischen Bad Essen und Bohmte“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“. Er befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden Bad Essen und Bohmte.  
Im Norden grenzt der GLB unmittelbar westlich und südlich an Bohmte. Nach Süden erstreckt er sich bis zum Mittellandkanal nördlich von Bad Essen-Wittlage. Der GLB wird im Wesentlichen durch die revitalisierte Hunte mit breiten Ufer- bzw. Randstreifen geprägt. Die Breite des GLB variiert im Mittel zwischen 25 m und 50 m. Einbezogen in den GLB ist auch der revitalisierte Unterlauf des Wimmer Baches. An den ca. 3 m hohen Uferböschungen im GLB befinden sich überwiegend Röhrichte, Hochstaudenfluren und halbruderale Gras- und Staudenfluren. Punktuell wachsen Gehölze an den Böschungen. Im südlichen Teil des GLB kommen Gehölze auch linear gewässerbegleitend vor. Die ca. 4 bis 5 m breiten Gewässersohlen von Hunte und Wimmer Bach sind überwiegend mit sandigem, teilweise schlammigem oder kiesigem Material bedeckt und oft von submerser bzw. emerser Vegetation bewachsen.  
Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für die nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie geschützte Fischart Steinbeißer sowie für andere gefährdete bzw. geschützte Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die Grenze des GLB ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage). Sie verläuft an der schwarzen Linie auf der Innenseite des in der Verordnungskarte dargestellten grauen halbtransparenten Bandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei den Gemeinden Bad Essen und Bohmte und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Der GLB umfasst das FFH-Gebiet „Hunte bei Bohmte“ (offizielle EU-Nr. DE-3615-331; niedersächsische Nr. 339) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Karte zur Verordnung ist die Teilfläche des GLB, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Der GLB hat eine Größe von ca. 33 ha.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck des GLB ist gemäß § 29 Abs.1 i. V. m. § 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Schutz von Natur und Landschaft zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen sowie wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient er zudem der Bewahrung, Wiederherstellung

und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die Erklärung zum GLB bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Hunte und des Unterlaufs des Wimmerbach zwischen Bad Essen und Bohmte als ökologisch durchgängige naturnahe Fließgewässer mit artenreichem naturraumtypischem Fischbestand und natürlicher Gewässerdynamik, natürlichem Strukturreichtum im Bereich von Sohle und Ufer, naturnaher Wasser- und Ufervegetation und naturnahem Sedimentationsgeschehen u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fische (insbesondere Steinbeißer), Wasserinsekten, semiaquatische Säugetiere und Vögel,
  2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässerrandstreifen mit hohem Anteil an Gras- und Hochstaudenfluren zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
  3. die Durchführung landschaftsgerechter und hinsichtlich der ökologischen Ansprüche des Steinbeißers ausgerichteter Unterhaltungsmaßnahmen,
  4. die Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen naturraumtypischen Flora und Fauna der Gewässer, Ufer und Säume.
- (2) Die Fläche des GLB gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Schutzzweck des GLB im FFH-Gebiet im Sinn der Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatschG ist über § 2 Abs. 1 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteil. Dies beinhaltet die Erhaltung oder Wiederherstellung einer stabilen, langfristig überlebensfähigen Population in einer naturraumtypischen Fischbiozönose in der sich naturnah entwickelnden Hunte südlich von Bohmte als durchgängiges, dynamisches, naturnahes, langsam strömendes Fließgewässer in gutem ökologischen und chemischen Zustand mit naturnaher Sohlstruktur aus frisch sedimentierten sandigen Bereichen neben Abschnitten mit teilweise dichter Wasservegetation (submerse Unterwasserpflanzenpolster), gering durchströmten Flachwasserbereichen und naturnahen Uferstrukturen aus Arten der Hochstaudenfluren und Röhrichte.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können, verboten. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
  4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
  5. wild lebenden Tieren und ihren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
  6. Erstaufforstungen und sonstige Gehölzanpflanzungen neu anzulegen,

7. Wasser aus Fließgewässern zu entnehmen, das Schutzgebiet oder Teile davon zusätzlich zu entwässern oder den Grundwasserstand über das bisherige Maß hinaus abzusenken,
  8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  9. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt oder land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  11. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  12. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
  13. der Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen.
- (2) Der GLB darf außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall für Handlungen gemäß § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 11 die Zustimmung erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des GLB oder seiner für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben einschließlich des Einsatzes von Dienststunden; die Durchführung von Maßnahmen nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens acht Wochen vor Beginn,
    - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  3. fachgerecht durchgeführte Maßnahmen an Gehölzen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und Abwendung akuter Gefahren oder zur Beseitigung von Windwurfschäden im unbedingt notwendigen Umfang,
  4. die fachgerecht durchgeführte Pflege von Hecken und sonstigen Gehölzen zum Zweck ihrer Verjüngung ohne den Einsatz von Schlegelmähern; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen ohne Erweiterung der bereits überbauten Straßenfläche,
  6. die ordnungsgemäße Instandsetzung der Straßen nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn und ohne die Erweiterung der bereits überbauten Straßenfläche sowie dem Abschieben überschüssigen Materials in die Wegeseitenräume und die daran angrenzenden Bereiche,
  7. die Nutzung und Unterhaltung der sonstigen, rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen insbesondere der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung bzw. der Ersatz nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unmittelbar bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen,
  8. die Einleitung von Niederschlagswasser aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben sowie anderen gereinigten Abwässern in Fließgewässer, sofern sich deren Auswirkungen als mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 dieser Verordnung nachvollziehbar belegt vereinbar erweisen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG unter Ausschöpfen aller Möglichkeiten einer nach Art, Umfang und Geräteinsatz weitgehend extensiven Gewässerunterhaltung im Sinne des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung nach folgenden Vorgaben:
1. Gewässer II. Ordnung unter Anwendung eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigten qualifizierten Unterhaltungsplanes unterhalten, der folgendes für den Regelfall beinhaltet:
    - a) keine Entkrautung der Gewässersohle,
    - b) keine Grundräumung,
    - c) Böschungsmahd mindestens 10 cm über der Grasnarbe, alternierend nur einseitig oder abschnittsweise und nicht zwischen dem 01.04. und 15.09. eines Jahres.
  2. Gewässer III. Ordnung in ihren Mündungsbereichen innerhalb des GLB entsprechend Nr. 1 unterhalten.
- (4) Freigestellt ist die Trinkwassergewinnung für die öffentliche Trinkwasserversorgung durch die Förderung von Grundwasser sofern sich deren Auswirkungen als mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 dieser Verordnung nachvollziehbar belegt vereinbar erweisen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Drainagen sowie ihr Ersatz, wenn sich die Leistungsfähigkeit durch den Ersatz nicht erhöht; die Neuanlage ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild sowie den Jagdschutz erstreckt.
- (7) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche, nicht gewerblich betriebene fischereiliche Nutzung gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz und der Binnenfischereiordnung im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften insbesondere der natürlich vorkommenden Sohlstrukturen, der Wasser- und Schwimmblattvegetation und der Gewässerufer sowie nach folgenden Vorgaben:
1. nur mit Handangel vom Ufer aus,
  2. Fischbesatzmaßnahmen nur mit an das Gewässer angepassten heimischen Fischarten,
  3. ohne die Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.

- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des GLB oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- (10) Weitergehende Vorschriften zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, besonders geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. den § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (11) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnisse**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des GLB oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des GLB oder einzelner seiner Bestandteile, die – soweit erforderlich – in einem Fachplan dargestellt sind,
  3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des GLB sowie zur weiteren Information über den GLB.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im GLB vorkommenden Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im GLB vorkommenden Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 3 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den GLB zerstören, beschädigen oder verändern können, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V. m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 20.06.2016

**LANDKREIS OSNABRÜCK**

Michael Lübbersmann

(Landrat)